

Protokoll der Mitgliederversammlung am 6. Juli 2019

Ort: Steinway-Haus, Landsberger Straße 336, 80687 München, Rubinstein-Saal

Zeit: 10.00 Uhr bis 12:45 Uhr

Anwesend: 39 Mitglieder

Als Protokollführerin nimmt die Geschäftsführerin Maren Kies an der Sitzung teil.

Versammlungsleitung: Edmund Wächter, Vorsitzender des Vereins

TOP 1 Begrüßung und musikalische Einstimmung durch Preisträger*innen von *Jugend musiziert*

Edmund Wächter begrüßt die anwesenden Ehren- und Vereinsmitglieder des Vereins *Tonkünstler München e.V.* Edmund Wächter stellt fest, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung satzungsgemäß fristgerecht mindestens drei Wochen vor dem Termin (Ende Mai) per Post an die Mitglieder versandt und die Mitgliederversammlung in der Mai- und Juli-Ausgabe 2019 der *neuen musikzeitung (nmz)* angekündigt wurde. Der Termin der Mitgliederversammlung war bereits mit dem Weihnachtsrundsreiben per E-Mail bekannt gegeben worden. Edmund Wächter stellt fest, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

Zur musikalischen Einstimmung spielt Maya Wichert, die 2019 in den Kategorien *Violine* und *Klavier-Kammermusik* auf allen drei Ebenen des Wettbewerbs *Jugend musiziert* mit einem 1. Preis und beim Landeswettbewerb Bayern gemeinsam mit Esther Steinmeier und Sonja Uhlmann mit einem Sparkassen-Sonderpreis ausgezeichnet wurde, *Paganiniana – Variationen für Violine solo* von Nathan Milstein (1904 – 1992). Als Dank erhält sie einen Notengutschein für das Musikalienzentrum Bauer & Hieber.

Edmund Wächter stellt den Anwesenden Ines Stricker, Mitglied im Beirat und Widerspruchsausschuss der *Künstlersozialkasse (KSK)*, vor, die unter *TOP 4* zur Künstlersozialversicherung referieren und die Fragen der Mitglieder beantworten möchte. Die Mitglieder genehmigen Edmund Wächters Antrag einstimmig per Handzeichen, dass Ines Stricker bis zu ihrem Vortrag als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen darf.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung am 9. Juni 2018

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt. (Das Protokoll war seit März 2019 einsehbar unter *Über uns / Aktuelles* auf der Homepage www.tonkuenstler-muenchen.de des Vereins, worüber in der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung 2019 wurde zudem darauf hingewiesen, dass das Protokoll auf Wunsch auch per Post zugeschickt wird.)

TOP 4: Referat und Aussprache zur Künstlersozialkasse (KSK)

Fokus: Alterssicherung

Referentin: Ines Stricker, Mitglied im Beirat und Widerspruchsausschuss der KSK

Den *Deutschen Tonkünstlerverband e.V. (DTKV)* vertritt Ines Stricker, Schulmusikerin und Musikjournalistin, seit 2005 im Beirat der KSK, seit Ende 2015 ist sie Redakteurin der Bundesverbandsseiten der nmz. Eckart Fischer, Geschäftsführer des DTKV Baden-Württemberg e.V., ist ihr Stellvertreter im Beirat der KSK, sodass der DTKV dort stark aufgestellt ist. Zudem wirken die vom Beirat vorgeschlagenen und von der KSK berufenen Mitglieder in den Widerspruchsausschüssen der KSK mit. Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmen und einem Vertreter der KSK. Die Widerspruchsausschüsse erlassen die Bescheide der KSK im Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheide). Sie arbeitet auch eng mit dem Justiziar des DTKV, Hans-Jürgen Werner, zusammen.

(Hinweis: Die im Folgenden gemachten Angaben ersetzen keine juristische oder versicherungsrechtliche Auskunft.)

I. Allgemeines

In der KSK wird man Mitglied als selbständige*r Künstler*in (in den Bereichen Musik, darstellende Kunst oder bildende Kunst einschließlich Design) oder als Publizist, sodass sich die KSK in die vier Sparten *Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Wort* unterteilt.

Die KSK zählt derzeit ca. 188.000 Versicherte, in der Sparte Musik sind es rund 53.000 Mitglieder, dies entspricht gut 28 %. Das KSK-Durchschnittseinkommen liegt bei 17.852 €, das Durchschnittseinkommen der

Sparte Musik ist noch niedriger: 14.628 € pro Jahr. (Einkommen: Einnahmen aus freiberuflicher künstlerischer/künstlerisch-pädagogischer Tätigkeit minus tätigkeitsbezogene Ausgaben.)
Empfehlung: Auf www.musiker-honorare.de gibt es die Möglichkeit, eine Vollkostenrechnung für freiberufliche Musikpädagog*innen durchzuführen. In diesem Rechner können die Ausgaben (Miete, Instrumentenpflege, Unterrichtsmaterialien, Steuerberatung usw.) addiert werden, die berufsbedingt anfallen und die durch die Einnahmen abgedeckt werden wollen. Der Rechner basiert auf den Überlegungen der Arbeitsgruppe Honorare des DTKV Baden-Württemberg.
Auf dieser Website ist außerdem ein Stunden-/Honorarsatz-Rechner durchführbar.

Die Versicherungspflicht tritt erst ein, wenn das voraussichtliche Jahreseinkommen 3.900 € übersteigt. Wenn dieses nicht über der Geringfügigkeitsgrenze von 3.900 € jährlich liegt, kann die KSK im Regelfall nicht genutzt werden (für Berufsanfänger*innen gelten Besonderheiten). Selbstständige Künstler*innen oder Publizist*innen zahlen einkommensgerechte Beiträge. Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Beiträge schätzt der*die Künstler*in am Jahresende selbst ihr Arbeitseinkommen des nächsten Jahres. Die Hälfte der Beiträge wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Künstler*innen und Publizist*innen dürfen gleichzeitig als Arbeitnehmer*in arbeiten. Aber sie dürfen nur sehr begrenzt eine zweite, selbstständige Tätigkeit ausüben, wenn sie nicht-künstlerischer oder nicht-publizistischer Art ist. Die Grenze beträgt 5.400 € Gewinn pro Jahr in dieser nicht-künstlerischen oder nicht-publizistischen Tätigkeit. Liegt der Gewinn darüber, kann man nicht mehr über die KSK krankenversichert sein, sondern ist gezwungen, sich bei seiner gesetzlichen Krankenkasse „freiwillig“ zu versichern, was dann eben doppelt so teuer ist, weil der volle Beitrag zu entrichten ist. Erzielt man gar mehr als 38.100 € Gewinn pro Jahr, kann man auch nicht mehr über die KSK rentenversichert sein, fliegt also komplett raus.

Man wird nicht in die KSK aufgenommen, wenn man eine andere nicht-künstlerische oder nicht-publizistische Tätigkeit in mehr als geringfügigem Umfang (§ 8 SGB IV) erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausübt. Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn das Entgelt 450 € monatlich nicht übersteigt. EMP: das Versicherungsverhältnis nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) endet, wenn das Einkommen aus selbständiger nicht-künstlerischer Tätigkeit – als solche gilt die EMP mit unter Vierjährigen, in einer Eltern-Kind-Gruppe oder außerhalb einer Musikschule – über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, in der Kranken- und Pflegeversicherung, bleibt aber in der Rentenversicherung erhalten.

II. Fokus Alterssicherung

Die individuelle Altersvorsorge basiert auf dem 3-Säulenmodell: 1. Öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme (Regelsicherungsfunktion), 2. Betriebliche Altersversorgung (Ergänzungsfunktion), 3. Private Altersvorsorge (Ergänzungsfunktion)

1. Öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme

Gesetzliche Rentenversicherung/Grundsicherung:

KSK-Mitglieder erhalten ca. 300-600 € pro Monat an gesetzlicher Rente. Zur Sicherung der Existenz muss daher häufig ergänzend die Grundsicherung in Anspruch genommen werden. Die derzeitigen Regelsätze der Grundsicherung betragen 424 € für Alleinstehende und je 382 € für in Partnerschaft Lebende. Zum Regelbedarf werden im Fall der Alterssicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. im Fall der Erwerbsminderung zusätzlich Kosten für Unterkunft, Heizung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge etc. übernommen, die Höhe der Bezüge ist jedoch abhängig vom Einkommen, d. h. von der Rente.

Aktuelle Maßnahmen der Sozialgesetzgebung:

Rentenpaket:

Bis 2025 wird das Rentenniveau (Verhältnis der Standardrate nach 45 Jahren zu einem Durchschnittsverdienst) bei mindestens 48 % und der Rentenversicherungsbeitrag bei maximal 20 % festgeschrieben.

Kindererziehungszeiten werden folgendermaßen angerechnet. Bei vor 1992 geborenen Kindern werden pro Kind bis zu 2 Jahren und 6 Monaten an Kindererziehungszeiten gutgeschrieben. Sollte das Kind 1992 oder später geboren sein, beträgt die Gutschrift bis zu 3 Jahren pro Kind. Zusätzlich erhält man, unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes, maximal 10 Jahre Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet. Die Erziehungszeiten müssen selbst beantragt werden, sonst zählen sie nicht zur Rente!

Verbesserung der Erwerbsminderungsrente: Wenn man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig ist, soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung das Einkommen ersetzen. Mit dem Rentenpaket, das der Bundestag im November 2018 beschlossen hat, wird die Zurechnungszeit ab 2019 mit einem Schlag auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert. Ab dem Jahr 2020 wird die Zurechnungszeit dann schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Das bedeutet, Versicherte können in Zukunft mit einer etwas höheren Erwerbsminderungsrente rechnen. Allerdings verringert sich der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente auch weiterhin um einen Abschlag von höchstens 10,8 % wegen des vorzeitigen Rentenbeginns. Die Verbesserung gilt jedoch nur für Versicherte, die ab Januar 2019 erstmalig eine Erwerbsminderungsrente bekommen.

Geplante Grundrente: Langjährig rentenversicherte Beschäftigte, die ganz oder überwiegend im Niedriglohnbereich gearbeitet haben, sollen ab 2021 bei Bezug von Grundsicherung einen Zuschlag zur

gesetzlichen Rente bekommen – unabhängig davon, ob sie bedürftig sind oder nicht.

Qualifizierungschancengesetz:

Verbesserter Schutz in der Arbeitslosenversicherung:

Anwartschaftszeit: Der Zugang zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld wird erleichtert, indem die Rahmenfrist, innerhalb derer die Mindestversicherungszeit von 360 Tagen erfüllt sein muss, von 2 Jahren auf 30 Monate erweitert wird. Von dieser Regelung werden insbesondere Personen profitieren, die häufig nur Beschäftigungen mit kurzer Dauer ausüben und infolgedessen Schwierigkeiten haben, die Mindestvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch zu erfüllen.

Kurze Anwartschaftszeit: Eine Sonderregelung zur Anwartschaftszeit besteht für Personen, die berufsbedingt bzw. wegen der Besonderheiten ihres Wirtschaftszweigs überwiegend nur kurz befristete Beschäftigungen ausüben (z. B. Künstler*innen, Schauspieler*innen). Sie haben die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits dann erfüllt, wenn sie innerhalb der 2-jährigen Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt waren. Zusätzliche Voraussetzung ist jedoch, dass sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen von bis zu 10 Wochen ergeben (sog. Beschäftigungsbedingung) und das in den letzten 12 Monaten erzielte Arbeitsentgelt die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße (sog. Entgeltbedingung) nicht übersteigt. Auch für diese Sonderregelung wird die Rahmenfrist von 2 Jahren auf 30 Monate erweitert. Weitere Erleichterungen ergeben sich dadurch, dass die Beschäftigungsbedingung von 10 auf 14 Wochen (70 Arbeitstage) und die Entgeltbedingung auf das 1,5-Fache der Bezugsgröße angehoben werden. Die Sonderregelung, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt, ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

2. Betriebliche Vorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge organisiert und führt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer*innen durch.

3. Private Altersvorsorge

Zu dieser Säule gehören alle privaten Vorsorgemöglichkeiten, etwa in Form einer eigenen Immobilie, von Aktien oder einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung. Als Geringverdiener*in hat man nur begrenzte Möglichkeiten. Wenn man sich für eine Altersvorsorge in Form einer Riester-Rente oder Rürup- bzw. Basis-Rente entscheidet, kann man vom Staat eine Förderung erhalten. Dazu muss das Produkt, etwa der Versicherung, zertifiziert sein. Das heißt, es muss bestimmte, gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllen. Die Zertifizierung ist aber kein wirtschaftliches Gütesiegel. Sie sagt nichts darüber aus, wie lukrativ ein Vertrag ist. Als Grundregel gilt: Die Riester-Rente ist ein gutes Angebot für Familien und Geringverdiener*innen, die Rürup- bzw. Basis-Rente vor allem für Selbstständige.

Riester-Rente:

Bei der Riester-Rente fördert der Staat die private Altersvorsorge durch einen finanziellen Zuschuss in Form einer Zulage. Zusätzlich sind die Einzahlungen in den Riester-Vertrag bis zu einer gewissen Höhe steuerfrei. Riester-Sparer können sich ihr angespartes Guthaben später in Form einer lebenslangen Rente auszahlen lassen oder sie nutzen die staatliche Förderung zur Finanzierung eines Eigenheims (Wohn-Riester). Dabei steht die Sicherheit der Riester-Produkte im Vordergrund: Die eingezahlten Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen sind bei Renteneintritt garantiert. Was Anbieter zusätzlich erwirtschaften, kommt oben drauf. Das Anlagerisiko ist gering, die Renditechancen dementsprechend nicht übermäßig hoch. Dafür steigert die staatliche Zulage die Rendite. Anspruch auf staatliche Förderung haben alle Pflichtversicherten der Deutschen Rentenversicherung. 4 % des Vorjahresbruttos, aber maximal 2.100 €, müssen Riester-Sparer in ihren Vertrag einzahlen. Dann bekommen sie die staatliche Grundzulage von derzeit 175 € pro Jahr (154 € bis 2017). Für bis 2008 geborene Kinder gibt es noch einmal 185 € pro Jahr obendrauf, für ab 2008 geborene Kinder jährlich 300 €. Vom zu zahlenden Eigenbetrag können Riester-Sparer die Zulage schon abziehen. Wer 2.100 € zahlen müsste, muss daher nur 1.925 € überweisen. Für Familien wird es nochmal günstiger: Eine Familie mit zwei Kindern, beide nach 2008 geboren, bekommt 775 € Zulagen (175 € + 300 € + 300 €) und muss daher nur 1.325 € einzahlen. Gleichzeitig sind die Einzahlungen bis 2.100 € steuerfrei, senken also das zu versteuernde Einkommen. Die ausgezahlte Rente wird voll versteuert. Außerdem werden Zahlungen aus der Riester-Rente zum Teil auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Seit 2018 gibt es in der Grundsicherung im Alter Freibeträge von bis zu 50 % des Regelbedarfs (derzeit 212 €) – für Einkünfte aus zusätzlicher Altersvorsorge wie Riester-Rente, betrieblicher Altersvorsorge oder freiwilligen Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Erb*innen werden von der so genannten Riester-Rente nicht profitieren. Einzige Ausnahme ist der*die Ehepartner*in des/der Verstorbenen. Er*sie kann das angesparte Vermögen auf einen eigenen Vertrag übertragen, ohne die Steuervorteile oder Zulagen zurückzahlen zu müssen. Im Alter erhält er*sie dann eine entsprechend höhere monatliche Rente. Alle anderen Erb*innen müssen sämtliche Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Stirbt der*die Sparer*in in der Ansparphase, erhalten sie also nur den Betrag, den er*sie aus eigenen Mitteln aufgebracht hatte, und die bis dahin erzielten Erträge abzüglich Abschluss- und Verwaltungskosten. Alle Regelungen zugunsten von Hinterbliebenen beeinträchtigen die Höhe der Zahlungen.

Rürup-/Basisrente:

Die Rürup-Rente (auch „Basisrente“ genannt) wurde als Alternative zur Riester-Rente für Selbstständige konzipiert. Einzahlungen in eine Rürup-Rente sind als Sonderausgaben absetzbar. Ist Kapital vorhanden, lässt es sich so in sichere, staatlich geförderte Altersvorsorge verwandeln. In der Regel lohnen sich Rürup-Verträge nur bei einer langen Laufzeit – wenn der*die Sparer*in also lange lebt. Zudem führt die schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters seit 2012 dazu, dass nicht mehr wie bislang eine Auszahlung der Rürup-Rente schon ab dem 60. Lebensjahr möglich ist, sondern erst ab dem 62. Selbstständige sind dagegen meist nicht zur Altersvorsorge verpflichtet. Stattdessen wird ihre freiwillige Vorsorge staatlich gefördert. Selbstständige können über die Rürup-Rente oder freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse vorsorgen. Für beide Vorsorgevarianten gibt's die gleiche staatliche Förderung. Zwar steht die Rürup-Rente auch Freiberufler*innen, Arbeitnehmer*innen und Beamte*innen offen, am meisten lohnt sie sich aber für Selbstständige mit hohem Einkommen. Anders als bei der Riester-Rente gibt es bei der Rürup-Rente keine staatlichen Zuschüsse. Die Förderung funktioniert ausschließlich über Steuererleichterungen. Das bedeutet: Für die (nicht wenigen) Selbstständigen mit niedrigen Einnahmen, die keine oder nur wenig Steuer zahlen, lohnt sich die Rürup-Rente nicht. Sinnvoller dürfte es dann sein, freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Staatlich gefördert wird die Rürup-Rente durch Steuervorteile: Sparer*innen können ihre Beiträge in der Steuererklärung als Vorsorgeaufwand angeben und einen großen Teil davon als Sonderausgaben absetzen. Die Rürup-Rente soll ausschließlich der Altersvorsorge dienen. Deshalb kann die Auszahlung frühestens mit 60 Jahren beginnen, bei ab 2012 geschlossenen Verträgen erst mit 62. Vererben, Übertragen oder Beleihen des Vertrages ist nicht möglich, deshalb sind Rürup-Guthaben in der Ansparphase Hartz-IV-sicher. Auf die Rentenzahlungen aus der Rürup-Rente muss man im Alter Steuern zahlen. Neben Steuern werden in der Auszahlungsphase auch Sozialversicherungsbeiträge fällig. Das sind die vollen Beiträge zu gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (derzeit gut 17 %). Wenn Selbstständige neben der Rürup-Rente auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen und sich gesetzlich krankenversichern, können sie als Rentner*innen in die Krankenversicherung der Rentner*innen und damit kräftig Sozialabgaben sparen.

Die Beratung zur Riester- und Rürup-Rente liegt bei der Deutschen Rentenversicherung, nähere Informationen: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Moeglichkeiten-der-Altersvorsorge/Drei-Saehlen-der-AV/Drei-Saehlen-der-AV_node.html

Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit

Im künstlerischen Bereich ist das Erreichen des Rentenalters meist nicht gleichbedeutend mit dem Eintritt in den „Ruhestand“. Generell gilt, dass Regelaltersrentner, die bei Erreichen einer vollen Regelaltersrente weiterarbeiten und Verdienst haben, in der Rentenversicherung versicherungsfrei sind. Wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente bezieht, weiterhin arbeitet und mindestens 3.900 €/Jahr verdient, bleibt in der Kranken- und Pflegeversicherung der KSK und zahlt weiterhin Beiträge an die KSK, ist aber nicht mehr über die KSK rentenversichert.

Es besteht die Möglichkeit, nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der KSK zu erklären und gilt für die gesamte Dauer der selbständigen Tätigkeit, er ist unwiderruflich. Wer auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, bleibt über die KSK rentenversicherungspflichtig. Durch die freiwillig gezahlten zusätzlichen Beiträge erhöht sich die Altersrente. Jedoch sollte man von der Deutschen Rentenversicherung ermitteln lassen, ob sich der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit individuell lohnt. (Die Beratung liegt bei der Deutschen Rentenversicherung.)

Weitere Fälle von Rentenbezug und Versicherung über das KSVG (Die Beratung liegt bei der Deutschen Rentenversicherung.):

Altersteilrente

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht bei einem Bezug einer Altersrente grundsätzlich immer über die KSK Rentenversicherungspflicht. Nach Erreichen der Regelaltersrente (nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde), besteht ebenfalls keine Rentenversicherungsfreiheit, wenn „nur“ eine Teilrente wegen Alters bezogen wird. Das heißt, dass im Falle eines Altersteilrentenbezugs auch ab Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungspflicht in der Rentenversicherung über die KSK aufgrund einer Beschäftigung besteht.

Wer eine Teilrente mit einem Hinzuverdienst kombiniert und weiterhin Beiträge zahlt, erwirbt auch weiterhin Punkte.

Wer unter 3.900 € verdient, ist nicht KSK-pflichtig, wer über 3.900 € verdient, muss (wieder) bei der KSK angemeldet sein: Ein Wiedereintritt in die Versicherungspflicht nach dem KSVG (Krankenversicherung und Pflegeversicherung) ist auch nach Renteneintritt möglich, sofern das voraussichtliche Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit über 3.900 € liegt. (Voraussetzung: Die betreffende Person war über das Versicherungsende nach dem KSVG hinaus gesetzlich krankenversichert gewesen ist und ist es weiterhin.)

Wenn die Berufstätigkeit aufgegeben wird, enden auch Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung über die KSK. Es gibt dann zwei Varianten für die Weiterführung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung:

Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner
Freiwillige Weiterversicherung, Mindestbeitrag 2019: 151,60 €

Beratung vor Ort: www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Kontakt & Beratung“

Positionen innerhalb des DTKV/DTKV-Vertretung in Gremien

Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Lage im Alter:

- Verbesserung der Honorare, z. B. Leitplanken wie die Honorarstandards des DTKV Baden-Württembergs (<https://dtkv.net/BW/17-leistungen/259-was-kostet-kunst.html>), damit man den Eltern zeigen kann, was empfohlen wird oder durch Nutzung des Vollkostenrechners sowie Stunden-/Honorarsatzrechner auf www.musiker-honorare.de
- Erhöhung der Honorare durch Aufstockung der öffentlichen Mittel für Kunst und Kultur
- KSK: Berechnung der Beiträge nach Bruttoeinkommen anstatt Nettoeinkommen
- Einführung bundesweit gültiger Qualitätszertifikate und Finanzierung erforderlicher Weiterbildungen über die Bundesagentur für Arbeit
- Vorschlag einer zusätzlichen Vorsorgesäule: freiwillige Zusatzzahlungen zum Grundbetrag nach Ende eines Geschäftsjahres (an KSK → Verwaltung besteht bereits)

III. Bildungsgutscheine

Der DTKV arbeitet derzeit mit anderen Musikverbänden (Verband deutscher Musikschulen (VdM), Bundesverband der freien Musikschulen (bdfm), der Hochschulrektorenkonferenz und der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen) an einem Zertifizierungsvorhaben. Ziel sind zertifizierte Weiterbildungsangebote (fachbezogen oder facherweiternd), die Musiker*innen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanziert bekommen können. Allerdings verfolgt die BA das Anliegen, Menschen beim Eintritt in **sozialversicherungspflichtige** Arbeitsverhältnisse zu unterstützen.

Derzeitiger Weg zu einer Weiterbildungsförderung: eine Bildungsprämie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei geringem Einkommen oder ein Weiterbildungsscheck, auch als „Weiterbildungsbonus“, „Bildungsscheck“ oder „Quali-Scheck“ bezeichnet.

IV. EMP

Das Thema EMP in der KSK erläutert Edmund Wächter unter *Top 7 Deutscher Tonkünstlerverband e. V. (DTKV)*, Ziel des DTKV ist die uneingeschränkte Anerkennung der EMP als Lehre der Kunst.

Da das Thema „Alterssicherung“ sehr komplex und verzweigt ist und jede Erwerbsbiographie sehr speziell ist, wird Ines Stricker ihren Vortrag, ergänzt mit weiterführenden Links, in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden an die Mitglieder per E-Mail weitergeleitet.

TOP 5: Aktuelles

Angela Lex und Anke Kies überreichen im Namen des Vorstands und der Geschäftsstelle ein Geschenk anlässlich Edmund Wächters 60. Geburtstag im März 2019, wofür er sich herzlich bedankt.

Edmund Wächter informiert die Anwesenden, dass die Mitgliederversammlung wie in den vergangenen Jahren auch für eine anonyme Honorarumfrage unter den freiberuflich tätigen Musiklehrer*innen genutzt werden soll. Diese Umfrage dient intern als Grundlage bei der Beratung in Honorarfragen. Eva Schieferstein stellt die Honorarumfrage vor und bietet den Mitgliedern, die keinen Fragebogen erhalten haben, an, den Umfragebogen auf Wunsch zuzumailen. Mitglieder können diesen dann per E-Mail zurückschicken oder auf Wunsch anonym per Post an die Geschäftsstelle schicken.

Edmund Wächter bittet die Anwesenden, sich zu einer Schweigeminute zu Ehren der im vergangenen Jahr verstorbenen Vereinsmitglieder zu erheben (verstorben zwischen Juni 2018 und Juni 2019 bzw. erst ab Juni 2018 gemeldet):

Rosmarie Rüdiger, verstorben am 31. Januar 2018
Elisabeth van Scherpenberg, verstorben am 30. Mai 2018
Emmerich Bünemann, verstorben 8. Juni 2018
Irene von Veh, verstorben am 10. September 2018
Prof. Heinz Winbeck, verstorben am 26. März 2019
Wilhelm Gromes, verstorben am 27. Mai 2019
Reingard Rumberg, verstorben am 25. Juni 2019
Carl Mansker, verstorben am 26. Juni 2019

Anfang Juni 2019 hatte der Verein *Tonkünstler München e. V.* 1.255 Mitglieder, damit steigt die Mitgliederzahl kontinuierlich um ca. 30 Mitglieder netto pro Jahr an.

Edmund Wächter dankt den unterstützenden Institutionen: dem Kulturreferat der Landeshauptstadt München, dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, der Versicherungskammer Kulturstiftung, der

Hochschule für Musik und Theater München, dem Steinway-Haus München und Kooperationspartnern wie Einstein Kultur, Gasteig, Münchner Stadtmuseum sowie den Dachverbänden: dem Deutschen Tonkünstlerverband e.V. und insbesondere dem Tonkünstlerverband Bayern e.V. für die gute Zusammenarbeit, den Inserenten im Programmheft des Wettbewerbs *Jugend musiziert*, privaten Spendern und allen Zuschussgebern für ihre Unterstützung. Einen ganz besonderen Dank spricht er den Vorstandskolleg*innen sowie den Ausschussmitgliedern für die gute und reibungslose Zusammenarbeit aus. Ohne deren ehrenamtliches Engagement wären die umfangreichen Vereinsaktivitäten unmöglich. Edmund Wächter bedankt sich auch bei Maren Kies für ihre Arbeit in der Geschäftsstelle. Schließlich dankt er allen Mitgliedern, die mit Anregungen und Kritik die Vereinsarbeit befruchten.

Edmund Wächter fasst die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Mitgliederversammlung zusammen:

Neue Homepage mit Mitgliederbereich und Online-Mitgliederverzeichnis

Dr. Stefanie Pritzlaff berichtet, dass eine neue Website samt Umstellung auf ein neues Redaktionssystem (*Wordpress*) in Planung ist und die Anforderungen wie z. B. Übernahme der Mitglieder-Datenbank der alten Website, einen geschützten Bereich für Mitglieder (Mitgliederverzeichnis) und die Unterrichtsvermittlung usw. integrieren soll. Das Mitgliederverzeichnis soll künftig nur noch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, da der Druck teuer und das Heft bereits veraltet ist, sobald es gedruckt ist.

Steinway-Haus

Ende letzten Jahres ist bekannt geworden, dass *Steinway & Sons München* sich aus dem 2. Stock zurückziehen möchte. Der Mietvertrag läuft noch bis zum 31. Dezember 2019. Das 2. Stockwerk beläuft sich auf 438 m² bei einer Kaltmiete von ca. 10 €/m². Viele Musiker*innen haben großes Interesse am Rubinstein-Saal. Dass wegen der Büros in den angrenzenden Stockwerken auf einem Großteil der Fläche jedoch nicht musiziert werden soll, erschwert die Situation sehr. Es stellt sich die Frage, wie die gesamte Fläche sinnvoll genutzt und finanziert werden kann, denn jede*r potentielle Mieter*in aus dem Musikbereich wird neben dem Rubinstein-Saal auch die weitere Fläche musikalisch nutzen wollen und müssen. Edmund Wächter berichtet zum aktuellen Stand des Steinway-Hauses, dass die Tonkünstler München den Rubinstein-Saal seit Mai wieder für Schülerkonzerte nützen. Auch Nicht-Mitglieder können den Rubinstein-Saal mieten. Er verwaltet die Termine und Reservierungsanfragen. Ein Problem ist, dass Steinway in letzter Zeit den Saal und die Überäume für eine sehr geringe Nutzungsgebühr bis kostenlos vergeben hat und die Mieter*innen nun erschrecken, weil zur Finanzierung der Räumlichkeiten Miete verlangt werden muss: 120 € für Mitglieder bzw. 150 € für Nicht-Mitglieder für ca. 3 Stunden mit Benutzung eines Steinway-Flügels sind jedoch als äußerst günstig zu bewerten.

Ein Untermietvertrag wurde noch nicht unterzeichnet. Da insbesondere der Mieter und Inhaber der Eventagentur *Waveline-Mar.Com e.K.* im 1. Stock, Hasan Ezdi, sich durch die Musik gestört fühlt, fordert er, dass werktags erst ab 18:00 Uhr musiziert werden darf. An Samstagen, Sonntagen (und wohl auch Feiertagen) soll eine ganztägige Nutzung möglich sein. Dies bedeutet, dass die Räume im 2. Stock an zwei Dritteln des Tages nicht genutzt werden können. Jedoch wurde keine geringere Miete veranschlagt. Sehr bedauerlich ist auch, dass der Saal tagsüber nicht für Ensembleproben usw. zur Verfügung stehen kann. Von der LH München wird es vermutlich nicht die benötigten und zugesagten Zuschüsse geben (90.000 € wären bereits im Haushalt eingestellt), wenn nur eine Abend- und Wochenendnutzung möglich ist.

Die Alternative wäre eine kleine Lösung: *Tonkünstler München e.V.* würde nur die Hälfte des 2. Stockwerks übernehmen, d. h. den Rubinstein-Saal und evtl. das jetzige Büro von *Steinway & Sons München* (und daraus zwei Einspielräume machen) und zu den genannten Zeiten nutzen. Die andere Hälfte könnte dann als Büro an einen andere*n Nutzer*in vermietet werden.

Satzungsänderung

Edmund Wächter erläutert noch einmal die in der Einladung zur Mitgliederversammlung und auf der Homepage des Vereins unter „Aktuelles“ bereits angekündigten Vorschläge zur Satzungsänderung des Vereins *Tonkünstler München e.V.*: Durch die DSGVO ist es erforderlich, dass jeder Verein einen Hinweis zum Datenschutz in seiner Satzung verankert bzw. den vorgeschriebenen Informations- und Auskunftspflichten nachkommt, sodass die bisherigen Bestimmungen der Satzung zu personenbezogenen Daten von Mitgliedern in einem eigenen Paragraphen „Datenschutz“ aktualisiert und ergänzt werden sollen. Zudem soll in die Satzung aufgenommen werden, dass Beschlüsse auf der Homepage als bekannt gemacht gelten. Er stellt fest, dass die Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt werden soll.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Vorschläge zur Satzungsänderung durch Handzeichen ab:

- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 5 Absatz 5. Dieser lautet nun:
§ 5 Absatz 5: Der Verein kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Streichung des § 5 Mitgliedschaft Absatz 6.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 7. Dieser lautet nun:
§ 7 Datenschutz: Absatz 1: Der Vorstand des Vereins Tonkünstler München e.V. erlässt eine Datenschutzerklärung zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands und des Vereins.
Absatz 2: Die Datenschutzerklärung enthält alle Informationen über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung

und Verwendung personenbezogener Daten sowie über etwaige Weitergaben von Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR. Absatz 3: Die Mitglieder und Interessenten einer Mitgliedschaft können die Datenschutzerklärung jederzeit online auf der Webseite des Vereins Tonkünstler München e.V. einsehen. Absatz 4: Über Änderungen dieser Datenschutzerklärung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 8. Dieser lautet nun: § 8 Beiträge.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 9. Dieser lautet nun: § 9 Organe.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 10. Dieser lautet nun: § 10 Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 11. Dieser lautet nun: § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 12. Dieser lautet nun: § 12 Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 13. Dieser lautet nun: § 13 Aufgaben des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 14. Dieser lautet nun: § 14 Beschlussfähigkeit des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 15. Dieser lautet nun: § 15 Vertretung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 16. Dieser lautet nun: § 16 Ausscheiden aus dem Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 17. Dieser lautet nun: § 17 Vereinskommunikation: Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und sonstige Mitteilungen, soweit sie unmittelbar die Mitglieder und das Vereinsleben betreffen, wird auf der Website des Vereins informiert.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Änderung des § 18. Dieser lautet nun: § 18 Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Neufassung des § 19. Dieser lautet: § 19 Geschäftsordnung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 39 Ja-Stimmen die Neufassung des § 20. Dieser lautet: § 20 Inkrafttreten der Satzung.

TOP 6: Vorstandsberichte

Musik-Forum

Mitglieder Konzertteam: Franz-David Baumann, Anke Kies, Oliver Klenk, Angela Lex, Volker Nickel, Dr. Stefanie Pritzlaff, Johannes X. Schachtner, Eva Schieferstein, Edmund Wächter (Leitung), Bernhard Weidner
Seit der letzten Mitgliederversammlung fanden 14 Konzerte des *Musik-Forum München* (Studio für Neue Musik, Komponisten in Bayern, musica da camera, dedicated to ...) statt. Durch die mitwirkenden Interpret*innen und/oder aufgeführten Komponist*innen war das zeitgenössische Musikschaffen in Bayern als roter Faden in allen Konzerten präsent. Ein Highlight war am 27. Oktober 2018 die Mitwirkung bei „Antennenglühn – Nacht der Neuen Musik“ mit dem jungen Zentaur-Streichquartett und Andreas Skouras, Klavier.
Eine Koproduktion von Bayerischer Staatsbibliothek, Tonkünstlerverband Bayern e.V. und *Tonkünstler München e.V.* fand am 8. Mai 2019 anlässlich Gloria Coates' 80. Geburtstag mit Werken von Komponistinnen in Bayern im Lesesaal Musik der Bayerischen Staatsbibliothek statt: Gloria Coates, Isabel Mundry, Dorothee Eberhardt und Katharina Schmauder. Unter dem Titel „(d#)sonanzen. Tonkunst der Moderne in Bayern“ soll die Reihe im Jahresabstand fortgesetzt werden.
Darüber hinaus unterstützte Tonkünstler München e.V. auch Konzerte als Mitveranstalter, die thematisch in sein Konzept passen.

Schülerkonzerte / Sängerpodien / Tag der Hausmusik / Gemeinschaftskonzerte

Mitglieder Schülerkonzertteam: Linde Dietl, Elisabeth Englhardt-Sperer, Ursula Billig-Klafke, Winfried Englhardt, Barbara Haider, Dr. Stefanie Pritzlaff, Anne Schätz, Verena Schmid
Anne Schätz berichtet, dass sich die Schülerkonzerte und Sängerpodien nach wie vor sehr großer Beliebtheit erfreuen, sodass das Schülerkonzert-Team Verstärkung zur Betreuung der Schülerkonzerte benötigt und Interessent*innen sich in der Geschäftsstelle melden mögen.
Seit der letzten Mitgliederversammlung fanden 2018/2019 39 Schülerkonzerte und Sängerpodien im Großen Sitzungssaal der Versicherungskammer Bayern und im Rubinstein-Saal des Steinway-Hauses München statt. Hinzu kamen drei Vorbereitungskonzerte für den Regionalwettbewerb München *Jugend musiziert* im Januar 2019 sowie das Konzert zum *Tag der Hausmusik* im Münchner Stadtmuseum, Sammlung Musik, das 2018 von Dr. Stefanie Pritzlaff organisiert und moderiert wurde. In sehr schöner Konzertatmosphäre spielten Kinder und Jugendliche ausschließlich Kammermusikwerke. Der nächste *Tag der Hausmusik* am 24. November 2019 wird von Dr. Stefanie Pritzlaff organisiert und moderiert. Zusätzlich wurden von Angela Lex zwei Gemeinschafts-

konzerte organisiert. Da der Wunsch nach einem Konzert ausschließlich für erwachsene Schülerinnen und Schüler laut wurde, fanden am 8. Oktober 2018 und am 25. März 2019 im Steinway-Haus zwei Konzerte für erwachsene Laien (die, anders als bei den „Gemeinschaftskonzerten“, auch von Lehrer*innen begleitet werden oder solo auftreten dürfen) statt, wieder organisiert von Angela Lex. Ein weiteres Schülerkonzert ausschließlich mit erwachsenen Schüler*innen ist am 21. Oktober 2019 geplant. Beim Gemeinschaftskonzert der Gesangs- und Instrumentalpädagog*innen 8. Juli 2019 sind 6 Lehrer*innen mit 12 Schülerinnen und Schülern beteiligt. Bei den Schülerkonzerten herrscht eine große Vielseitigkeit, was Alter und Repertoire betrifft. Auch gibt es viele Termine, die zwei oder mehr Mitglieder gemeinsam gestalten. Lediglich die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen sei kaum vertreten.

Auch im kommenden Jahr kann sich jedes lehrende Mitglied um einen ganzen Schülerkonzerttermin oder um zwei Termine für jeweils ein halbes Programm bewerben. Um die Terminvergabe für Schülerkonzerte und Sängerpodien fairer zu gestalten, können sich die Mitglieder ab sofort in eine Warteliste eintragen lassen (per E-Mail, Telefon), die in der Geschäftsstelle geführt wird. Im Januar 2019 soll es wieder drei Vorbereitungskonzerte für die Schüler der freiberuflichen Lehrerinnen und Lehrer des Vereins geben, die bei *Jugend musiziert* teilnehmen möchten.

Jugend musiziert

Vorsitzender: Edmund Wächter

Stellvertretende Vorsitzende: Anne Schätz

Die ausgeschriebenen Wertungskategorien 2019 waren: Solo: *Streichinstrumente* (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), *Akkordeon*, *Schlagzeug* (Percussion, Mallets), *Gesang* (Pop). Ensemble: *Klavier-Kammermusik*, *Duo: Klavier und ein Blasinstrument*, *Vokal-Ensemble*, *Zupf-Ensemble*, *Harfen-Ensemble*, *Besondere Besetzungen: Alte Musik*, *Besondere Instrumente: Hackbrett-Ensemble*, *Bağlama-Ensemble*.

Für den 56. Regionalwettbewerb *Jugend musiziert* 2019 in München haben sich rund 330 Teilnehmer*innen angemeldet, die Größenordnung ist damit ähnlich wie im letzten vergleichbaren Wettbewerb 2016 (350 Anmeldungen). Teilgenommen haben schließlich 306 Teilnehmer*innen. Insgesamt gab es 245 Wertungen, von denen allein 108 in der Kategorie *Streichinstrumente* lagen, in der Kategorie *Kontrabass* sind doppelt so viele Anmeldungen wie 2016 eingegangen (13), auch *Violoncello* hat mit insgesamt knapp 40 Anmeldungen zugelegt. Die Wertungen *Gesang* (Pop) (3) und *Duo: Klavier und ein Blechblasinstrument* (3) wurden an Grünwald abgegeben. Im Gegenzug wurden einzelne Anmeldungen aus Grünwald in den Kategorien *Kontrabass* (1), *Percussion* (2) und *Zupf-Ensemble: Gitarren-Duo* (1) übernommen. Nach den Einbrüchen 2016 in der Kategorie *Akkordeon* gab es aktuell wieder Zuwächse, vor allem in den Altersgruppen (AG) IV, AG V und AG VI. *Zupf-Ensemble* war 2016 ebenfalls rückläufig und hat sich 2019 auf diesem Niveau stabilisiert. Stark rückläufig sind 2019 die Anmeldungen für *Duo: Klavier und ein Blechblasinstrument* (2016: 9 Duos, 2019: 3 Duos). Die Anmeldungen für *Viola*, *Percussion*, *Klavier-Kammermusik*, *Vokal-Ensemble* sowie *Harfen-Ensemble* haben in etwa die gleiche Größenordnung wie 2016. Stark zugenommen hat *Duo: Klavier und ein Holzblasinstrument* (2016: 17 Duos, 2019: 23 Duos).

Der 56. Regionalwettbewerb München *Jugend musiziert* 2019 fand am 26. und 27. Januar 2019 in der Musikhochschule München und im Steinway-Haus statt. Der gesamte Ablauf war reibungslos und es gab zahlreiche positive Rückmeldungen, die vor allem die besondere Atmosphäre des Wettbewerbs hervorheben. Von 306 Wertungsteilnehmer*innen (= 245 durchgeführten Wertungen (inkl. 9 jugendlichen Klavierbegleiter*innen), gab es insgesamt 185 1. Preise (inkl. 3 jugendlichen Klavierbegleiter*innen). Davon erzielten 108 Wertungen mit 23 bis 25 Punkten (Höchstpunktzahl) ab Altersgruppe II eine Weiterleitung (möglich ab AG II) zum Landeswettbewerb Bayern, 77 Wertungen wurden mit einem 1. Preis ohne Weiterleitung ausgezeichnet, 50 Wertungen gewannen einen 2. Preis, 9 Wertungen wurden mit einem 3. Preis bedacht, nur ein*e Teilnehmer*in blieb ohne Preis.

Einige herausragende Leistungen wurden mit Sonderpreisen prämiert.

Die Münchner Preisträgerkonzerte fanden am Sonntag, dem 24. März 2019 in der Hochschule für Musik und Theater München, Großer Saal, und im Gasteig München, Kleiner Konzertsaal, mit anschließendem Empfang und der Unterstützung des Kulturreferats der Landeshauptstadt München statt. Der Regionalwettbewerb München 2019 wurde am Sonntag, dem 31. März 2019 mit zwei Preisträgerkonzerten im Münchner Stadtmuseum, Sammlung Musik, abgeschlossen. Für die Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck wurde ein Preisträgerkonzert am Sonntag, dem 17. März 2019 im Stadtsaal des Veranstaltungsforums Fürstenfeld organisiert.

Der 56. Landeswettbewerb Bayern fand vom 12. bis 15. April 2019 in Hof statt. Von 137 Teilnehmer*innen (inkl. 4 jugendlichen Begleiter*innen), 98 Wertungen zuzüglich 4 jugendliche Begleiter*innen, aus dem Münchner Regionalwettbewerb, gab es insgesamt 101 Teilnehmer*innen mit 1. Preisen (inkl. 3 Begleiter*innen) bzw. 73 Wertungen. Davon erzielten 71 Teilnehmer*innen (50 Wertungen) mit 23 bis 25 Punkten (Höchstpunktzahl) eine Weiterleitung zum Bundeswettbewerb. 27 Teilnehmer*innen/20 Wertungen (AG II) und 3 Begleiter*innen/Wertungen erzielten einen 1. Preis ohne Weiterleitung, 29 Teilnehmer*innen (inkl. 1 Klavierbegleiter) bzw. 25 Wertungen (inkl. 1 Klavierbegleiter) wurden mit einem 2. Preis ausgezeichnet. 7 Teilnehmer*innen (4 Wertungen) wurden mit einem 3. Preis bedacht. Einige herausragende Leistungen wurden mit Sonderpreisen prämiert.

Beim Bundeswettbewerb vom 6. bis 12. Juni in Halle (Saale) standen 1.700 Einzelwettbewerbe mit 2.900 Teilnehmer*innen im Wettbewerbskalender. Aus dem Regionalwettbewerb München haben 50 Wertungen

(+ 1 jugendliche Klavierbegleiterin) teilgenommen: 12 Wertungen wurden mit einem 1. Preis (25/24 Punkte) ausgezeichnet, 22 Wertungen gewannen einen 2. Preis, 12 Wertungen erhielten einen 3. Preis, 4 Wertungen haben mit sehr gutem Erfolg teilgenommen, eine jugendliche Klavierbegleiterin wurde mit einem 2. Preis bedacht.

Die Geigenjursys wurden erstmals durch Jung-Juror*innen ergänzt, was sowohl von den Berufsmusiker*innen der Jursys als auch von den Teilnehmer*innen sehr gut aufgenommen wurde. Auch die Jung-Juror*innen äußerten sich begeistert. Es wurden Jugendliche oder junge Erwachsene ausgewählt, die in den letzten Jahren selbst noch bei *Jugend musiziert* mitgemacht haben und den Wettbewerb auf allen drei Wettbewerbsebenen kennengelernt haben. Die Teilnehmer*innen fühlten sich ebenbürtig bewertet, die Jung-Juror*innen konnten ihre nahe Wettbewerbserfahrung einbringen. Bezüglich der Jung-Juror*innen wird angeregt, in den Altersgruppen V und VI möglichst keine Jury-mitwirkenden im gleichen Alter aus dem Münchner Raum oder aus dem Bayerischen Landesjugendorchester einzusetzen, um auszuschließen, dass die Jung-Juror*innen aus dem näheren Umfeld der Teilnehmer*innen stammen. Die Idee, Jung-Juror*innen einzubinden, stammt aus der *Jugend musiziert*-Zentralkonferenz im vergangenen Herbst, genauso wie Überlegungen zu einem ergänzenden Begleitprogramm und Einbeziehungsmöglichkeiten besonders für die Teilnehmer*innen, die nicht zum Landeswettbewerb weitergeleitet werden. Jedoch ist es bei 300 bis 400 Teilnehmer*innen und den begrenzten Raumkapazitäten schwierig, ein Zusatzprogramm zu organisieren.

Edmund Wächter dankt den Mitgliedern des Regionalausschusses, besonders Anne Schätz, Angela Lex und Maren Kies in der Geschäftsstelle für die Koordination und Organisation des Wettbewerbs sowie Claus Christianus, der auch weiterhin beratend zur Seite steht.

JU[MB]LE

Künstlerische Leitung/Dirigent: Johannes X. Schachtner

Das Jugendensemble für Neue Musik Bayern – *JU[MB]LE* – hat gerade seine 5. Saison abgeschlossen. In dieser ersten kleinen Jubiläums-Saison standen erstmals Werke der beiden Initiatoren auf dem Programm: zum einen das Ensemblewerk „Komma-Sequenz“ des Münchner Komponisten Alexander Strauch, zum anderen mit dem großangelegten Zyklus „Trans/Form“ von Johannes X. Schachtner eine Neufassung von „meta/morph“, das in den letzten Jahren für verschiedene Jugendensembles entstand und nun in einer etwas erweiterten Besetzung erstmals komplett erklang. Ergänzt wurde das Programm durch neue Werke des Würzburger Komponisten Marcus Maria Reißenberger sowie der Kompositionsstudentin HaEun Cho (Klasse Prof. Andreas Dohmen, Hochschule für Musik Würzburg). Neben dem Auftritt am 23. Juni 2019 in München war *JU[MB]LE* mit dem Projekt 2019 // HIGH FIVE am Folgetag in einer Veranstaltung des PreCollege in der Hochschule für Musik Würzburg zu hören. Das Konzert wurde durch *BR-KLASSIK* aufgezeichnet und wird voraussichtlich im Oktober/November 2019 gesendet. Am 23. Juni 2019 fand in der Musikakademie Alteglofsheim zudem eine öffentliche Generalprobe statt. 2019 wurden erstmals keine Aushilfen benötigt, obwohl 19 junge Musiker*innen am Programm beteiligt waren. Auch die regionale Herkunft der Mitwirkenden war mit Bamberg, Krumbach, Landshut, München und Umgebung, Nürnberg, Passau, Würzburg sehr gemischt.

Leider war es nicht möglich, die Schlaginstrumente für das Konzert in München von der Hochschule für Musik und Theater München zu leihen. In den vergangenen Jahren konnten diese kostenlos genutzt werden. Als Folge einer Prüfung der Hochschule für Musik und Theater München durch den Landesrechnungshof 2017, stehen alle unentgeltlichen Raumüberlassungen etc. auf dem Prüfstand. Sowohl Räume und Instrumente dürfen nur noch zu marktüblichen Preisen vermietet werden. Diese werden von *Immobilien Freistaat Bayern (Imbi)* kalkuliert. Das könnte auch dazu führen, dass beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst höhere Fördersummen beantragt werden müssen, um sie anschließend demselben Ministerium z. B. in Form von Mietzahlungen wieder zukommen zu lassen. Jedoch können die Musikhochschulen bei Veranstaltungen, die für sie selbst wichtig sind, kostenlose Raumüberlassungen beantragen. Der Hochschule für Musik Würzburg ist es gelungen, im Bayerischen Haushalt zu verankern, dass die Hochschule für Musik Würzburg Räumlichkeiten für *Jugend musiziert* und das Würzburger *Studio für Neue Musik* kostenlos zur Verfügung stellen darf. Dies strebt *Tonkünstler München e. V.* für *Jugend musiziert* und *JU[MB]LE* auch an. Die Hochschule für Musik und Theater München müsste dies für den Nachtragshaushalt beantragen. Zuständig für die Musikhochschulen im Staatsministerium für Forschung und Kunst ist *MR Dr. Dirk Wintzer*. Anstelle der Versicherungskammer Bayern, die Ende 2018 aus der Förderung ausgestiegen ist, wird *JU[MB]LE* ab 2019 durch das *Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst* gefördert.

Das Motto des Projekts 2020 wird „100 Jahre Zukunft“ sein und es werden unterschiedlich große besetzte Ensemblewerke aus eben den letzten hundert Jahren zur Aufführung gelangen, u. a. von Edgard Varèse bis hin zu einer schon zugesagten Uraufführung von Enjott Schneider. Von den Jugendlichen wird die Beibehaltung einer größeren Besetzung gewünscht, vor allem Mitwirkende mit „Sonderinstrumenten“ wie z. B. Gitarre sind sehr motiviert.

Franziska Schachtner wird das Ensemble-Management für *JU[MB]LE* nach diesem Projekt beenden, da sie nach Regensburg zieht. Eine Ausschreibung wurde an das Career-Center der Musikhochschule München geschickt und an das Institut für Musikwissenschaft der LMU München sowie in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

Edmund Wächter dankt dem *JU[MB]LE*-Ausschuss und allen Förderern sowie Ensemble-Managerin Franziska Schachtner und Maren Kies in der Geschäftsstelle.

Soziales

Ausschussmitglieder: Barbara Hesse-Bachmaier, Volker Nickel

Im Verein *Tonkünstler München e.V.* haben Mitglieder die Möglichkeit, nach eigenständiger Vorlage eines amtlichen Nachweises der Bedürftigkeit, wie zum Beispiel ALG II-, Rentenbescheid oder Behindertenausweis, einen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen. Ein Steuer- oder KSK-Bescheid, Bankauszüge oder eine Gehaltsabrechnung sind für die Gewährung einer Ermäßigung nicht ausreichend, da sie keine Aussage über das Haushaltseinkommen zulassen. Einzelheiten zur Beitragsermäßigung sind in der Beitragsordnung auf der Homepage des Vereins nachzulesen.

Für Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in München besteht zudem die Möglichkeit, über Stiftungen Mittel zu beantragen. Das betrifft Mitglieder mit entsprechend niedrigem Einkommen, wobei auch hier das Haushaltseinkommen und nicht das persönliche Einkommen gewertet wird. Zuständig ist das Sozialbürgerhaus im eigenen Stadtviertel. Barbara Hesse-Bachmaier empfiehlt, sich vorab zu informieren und im Sozialbürgerhaus gezielt nach Stiftungen für Künstler und Musiker, etwa der Mark Lothar-Stiftung, der Werner-Friedmann-Stiftung oder der Münchener Künstlerhilfe, zu fragen. Sie gehören zu den über 170 Stiftungen, die von der Stiftungsverwaltung der Stadt München verwaltet werden. Anträge können das ganze Jahre über eigenständig gestellt werden. Diese laufen nicht über die Geschäftsstelle des Vereins *Tonkünstler München e.V.*, bei Fragen können jedoch Barbara Hesse-Bachmaier oder Volker Nickel beratend zur Seite stehen. Möglich sind einmalige Sonderzahlungen zum Beispiel für die Reparatur eines Instruments, Zuschüsse für Notenmaterial oder ein Musikprojekt. Auch eine Weihnachtsunterstützung mit mindestens 300 € könne bei Förderbedarf jährlich ausgezahlt werden.

Für bedürftige Mitglieder, die außerhalb Münchens leben, kann der Förderverein des Tonkünstlerverbands Bayern e.V. in Einzelfällen eine Unterstützung ermöglichen. Für besonders renommierte Künstler besteht mit einer entsprechenden Empfehlung die Möglichkeit, regelmäßige Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe des Bundespräsidialamtes oder den Bayerischen Ehrensold zu erhalten. Diese Altershilfen bzw. Hilfen bei Nachweis beschränkter Erwerbsfähigkeit kann man jedoch nicht selbst beantragen, zudem werden sie ausschließlich für besondere Verdienste als Künstler, nicht jedoch als Musikerzieher, gewährt.

Barbara Hesse-Bachmaier macht darauf aufmerksam, dass die vier Münchner *ZONTA-Clubs* arme Frauen in München unterstützen möchten, und ermutigt bedürftige Musikerinnen dazu, die entsprechenden Gelder dort abzurufen (<https://zonta-gegen-altersarmut.de>). Auch ist immer wieder zu hören, dass die Beratungsstellen der *Caritas* sehr gute Arbeit leisten.

Bei Bedürftigkeit kann ein Antrag auf Beitragsermäßigung des Mitgliedsbeitrags der *Tonkünstler München e.V.* (bis hin zur Beitragsfreistellung) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Edmund Wächter dankt allen Arbeitsgruppen für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit.

TOP 7: Berichte aus den Dachverbänden

Tonkünstlerverband Bayern e.V. (TKVB)

Anke Kies berichtet aus dem „Ausschuss freiberufliche Musikpädagogen“ des TKVB:

Im Krankheitsfall bezahlt die gesetzliche Krankenkasse erst ab der 7. Krankheitswoche das sog. Krankengeld. Dies gilt neben den sonstigen sozialversicherungspflichtigen Angestellten auch für die freiberuflichen Musikpädagog*innen (FMPs), die bei der KSK versichert sind. Darüber hinaus können die FMPs bei ihrer Krankenkasse einen Krankengeld-Wahltarif abschließen (private Zusatzversicherung). Der Beginn des Krankengeld-Anspruches und die Höhe der zusätzlichen Prämie dafür wird von jeder Krankenkasse individuell in der Satzung festgelegt. Bei der AOK Bayern beispielsweise besteht nach § 19f der Satzung der Krankengeldanspruch für Künstler*innen und Publizist*innen bei Abschluss des Krankengeld-Wahltarifes ab der 3. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Die Prämie dafür beträgt bei der AOK Bayern 0,8 v. H. des beitragspflichtigen Einkommens, was für meisten FMPs nur einen geringen Betrag bedeutet. Es wird empfohlen, sich bei seiner Krankenkasse beraten zu lassen.

Wer über die KSK versichert ist und bei wem eine Erwerbsminderung festgestellt wurde, sodass er*sie nicht mehr arbeiten kann, erhält seit Januar 2019 so viel Geld, als hätte er*sie bis zum aktuellen Renteneintrittsalter gearbeitet und in die Rentenkasse einbezahlt.

Die KSK zieht die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei vielen Musiker*innen ein. Da die Beiträge relativ gering sind, wird auch die zu erwartende Rente niedrig sein. Eine zusätzliche private Altersvorsorge kann eine sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Rente darstellen. In diesem Sinne hat die Versicherungskammer Bayern ein interessantes Angebot ausgearbeitet, welches in Kürze an die Mitglieder gehen wird. Zu berücksichtigen gilt dabei aber immer, dass eine Altersvorsorge immer nur nach den individuellen Bedürfnissen und der finanziellen Möglichkeit des Jeweiligen ausgearbeitet werden kann. Für den Herbst 2019 ist ein Workshop zur Altersvorsorge geplant.

In der diesjährigen März Ausgabe der *nmz* wurde ein Online-Honorarrechner vorgestellt. In einer Eingabemaske können die monatlichen oder jährlichen Beträge für berufliche Ausgaben (Raummiete, Bürobedarf, Telefonkosten, Werbung, Versicherungen...) eingetragen werden (= Vollkostenrechner). In einem Stunden-/Honorarsatz-Rechner werden die Jahresarbeitsstunden mit dem jeweiligen Aufwand (z. B. Fahrtweg) abgeglichen. Das soll den Kolleg*innen Klarheit verschaffen über die notwendige Höhe ihres Honorars (www.musiker-honorare.de).

Die diesjährige Frist zur Beantragung von Fördermitteln für FMP-Projekte endete am 15. März 2019. In diesem Jahr wurden 35 Anträge eingereicht, das ist etwas weniger als im Vorjahr. Eine Betrachtung der Antragszahlen über mehrere Jahre lässt aber eine deutliche Steigerung erkennen. Wer im neuen Jahr eine Förderung erhalten möchte und noch nicht in Besitz des *Qualitätszertifikats (QZ)* ist, sollte rechtzeitig einen Antrag zur Anerkennung dieses Gütesiegels stellen, da dieses die Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist. Wer bereits ein QZ besitzt, muss dieses nach drei Jahren verlängern lassen und den Nachweis einer musikpädagogischen Fortbildung erbringen sowie Unterrichtserfolge aufweisen können (s. www.dtkvbayern.de unter „Service“ / „Downloads“). **Auch Fortbildungen lassen sich über die Projektförderung bezuschussen.**

Seit Januar 2019 wurde die Erstrechtsberatung um den Bereich des Arbeitsrechtes erweitert. Rechtsanwalt Rainer Rothmund steht den Mitgliedern darüber hinaus auch für Fragen des Gesellschafts- und Vertragsrechts, sowie zur Umsatzsteuerbefreiung zur Verfügung. (s. dazu www.dtkvbayern.de unter „Service“ / „Rechtsberatung“)

Deutscher Tonkünstlerverband e.V. (DTKV)

Edmund Wächter, Schriftführer des DTKV und Vorsitzender des Vereins *Tonkünstler München e.V.*, berichtet von der *57. Bundesdelegiertenversammlung des DTKV* am ersten Aprilwochenende 2019 in Bremen.

Zu den wichtigen Themen gehörte die Mitgliederumfrage des DTKV. Der DTKV hat eine bundesweite anonyme Online-Mitgliederumfrage gestartet, die Teilnahme war bis 1. Mai 2019 möglich und sollte belastbares Zahlenmaterial ermitteln, um politisch argumentieren zu können. Kritisiert wurde, dass wichtige Impulse, die zum Beispiel aus dem Fachausschuss der freiberuflichen Musikpädagog*innen des TKVB kamen, keine Berücksichtigung gefunden haben. So gab es hier, wie auch schon bei der Honorarumfrage des TKVB, keinen Passus, der sich auf Alleinerziehende bezieht oder überhaupt ein familiäres Umfeld, sprich Kinder, mitberücksichtigt. Auch ist eine Angabe einer Rente beim Gesamteinkommen nicht vorgesehen (musste dann unter „Sonstiges“ angegeben werden). Es sei gut vorstellbar, dass es gerade unter den Musikpädagog*innen viele (weibliche) Alleinstehende gibt, die auch im Rentenalter noch unterrichten müssten, weil die Rente nicht ausreicht. Da wäre es interessant gewesen, herauszufinden, in welchem Prozentsatz die Rente zum noch benötigten Lebensunterhalt steht. So gebe die Umfrage nur ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Situation wieder, da auch sie vorrangig auf die Situation von Männern ausgerichtet sei und das Einkommen von Frauen nur ansatzweise berücksichtige. Insgesamt hinterließen die Fragen den Eindruck, dass die Umfrage unausgereift sei. Ursprünglich sollte die Umfrage im Rahmen eines Studienprojekts der Universität Passau entwickelt werden. Da sich dieses Vorhaben zerschlagen hat, haben Elisabeth Herzog-Schaffner und Wilhelm Mixa die Umfrage erarbeitet, jedoch ohne die Landes- und Regionalverbände vorab zu informieren, dass dies geplant ist und Anregungen und Feedback für die Entwicklung der Fragen einzuholen. Am 18. Mai 2019 fand die jährliche Delegiertenversammlung des TKVB statt. Auf der Tagesordnung stand u.a. auch der TOP 10: Aus der Arbeit der Dachverbände. Bezüglich des DTKV wurde von der Bundesdelegiertenversammlung berichtet sowie über den aktuellen Stand der Mitgliederumfrage gesprochen. Nachdem am 17. Mai 2019 eine E-Mail von der Bundesgeschäftsstelle an die Landesverbände mit den Informationen zum Endstand der Teilnehmerzahl an der Mitgliederumfrage sowie zum Prozedere der Auswertung ging, hat sich die Landesdelegiertenversammlung Gedanken zum weiteren Vorgehen gemacht und den Beschluss gefasst, dass repräsentative Ergebnisse aus der Mitgliederumfrage des DTKV nicht gegeben sind und auf eine Auswertung verzichtet werden soll. Ein signifikantes Ergebnis sei nicht zu erwarten. Im Kern bemängelt der TKVB die teilweise geringen bis sehr geringen Rückläufe, die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an der Umfrage, die Unterbrechung aufgrund der Datenschutz-Klärungen sowie fehlende Fragestellungen zu Alltagsproblematiken, wie Altersarmut, Eltern- und Erziehungszeiten etc. Zu berücksichtigen gilt auch, dass ungenaue oder suggestive Fragen mehrdeutige Ergebnisse produzieren, die eher Verunsicherung als Klarheit schaffen.

Der bisherige Bundesfachausschuss Freie/Private Musikschulen/Privatmusikerzieher wird umbenannt in Bundesfachausschuss Existenzgrundlagen in Musikberufen und neu ausgerichtet. Die Delegierten waren sich zudem einig darüber, dass der Online-Auftritt des *DTKV* dringend aktualisiert werden muss. Angeregt und von vielen Landesverbänden unterstützt wird außerdem ein gemeinsames Medien- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept.

Der Landesverband Baden-Württemberg hat beantragt, die *nmz* nur noch als Onlineausgabe zu veröffentlichen und die Printversion einzustellen. Es wäre zu überlegen, stattdessen in eine hochentwickelte und gut strukturierte *nmz-App* zu investieren.

Ein immer wiederkehrender Streitpunkt ist, dass die Landesverbände Nordrhein-Westfalen und Sachsen Gegnerfreiheit verlangen, d. h. dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht in demselben Gremium organisiert sein dürfen. Gegnerfrei ist eine Organisation dann, wenn keine finanzielle oder personelle (z. B. durch Mitgliedschaft von Arbeitgebern) Abhängigkeit von sozialen Gegenspielern (Unternehmen, Arbeitgebern) besteht. Allerdings engagieren sich diese Landesverbände auch nicht als Veranstalter. *Tonkünstler München e.V.* ist hingegen als Konzertveranstalter auch Arbeitgeber. Die ursprüngliche Idee des *DTKV* ist auch, sämtliche Musikberufe zu vereinen und Netzwerke zu bilden, jedoch keine Gewerkschaft zu gründen.

Edmund Wächter war am 28. Februar 2019 mit einer Delegation des Deutschen Musikrats bei der KSK zum Thema EMP-Lehrer*innen in die KSK. Es wurde festgehalten, dass EMP-Lehrer*innen, die ausschließlich Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren unterrichten, prinzipiell nicht aufgenommen werden, da EMP keine Lehre der Kunst, sondern der allgemeinen frühkindlichen Bildung sei. Interessant war die Dienstanweisung für die Früherziehung (4-6 Jahre), die von Fall zu Fall geprüft wird, die Aufnahme in die KSK liegt im Ermessen der Mitarbeiter*innen: Wer ein EMP-Studium absolviert hat, hat gute Chancen. Eine gute Hilfe sei, z. B. einem Unterrichtsvertrag ein Curriculum nach dem Musikplan beizufügen. Negativ wirke sich Werbematerial aus, das die Soft Skills und die Transfer-Effekte heraushebt. Eine Lehre der Musik müsse vorrangig erkennbar sein, also singen, tanzen, spielen (auf kindgerechten Instrumenten), Musiktheorie, Gehörbildung ... Wenn erkennbar sei, dass Früherziehung für unter Vierjährige nicht die hauptsächliche Erwerbstätigkeit ist, sondern die für über Vierjährige oder/und Instrumentalunterricht, Chorleitung usw., dann gelte immer die hauptsächliche Erwerbstätigkeit für alles, selbst wenn sich die Verhältnisse auch von Jahr zu Jahr etwas verschieben. Hans-Jürgen Werner, Justiziar des DTKV, hat eingewendet, dass die „klassische“ musikalische Früherziehung (für Kinder ab 4 Jahren) auch bisher für die Verwerter als Lehre der Kunst galt. Seine Gerichtsfälle betreffen gerade die Personen, bei denen die Einkünfte aus dem Unterricht für Kinder unter 4 Jahren überwiegen und in der Werbung – auch die der VdM-Schulen – die allgemeinbildenden Aspekte so betont werden, als seien diese die Hauptsache. Jedoch müsste mit oben aufgeführten Hinweisen eigentlich jede*r studierte EMPler*in aufgenommen werden, ohne falsche Angaben zu machen, da wohl kaum jemand überwiegend oder gar ausschließlich unter Vierjährige unterrichtet.

Kooperation Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen (BDG) und DTKV

Prof. Marilyn Schmiege berichtet, dass der BDG seit Anfang 2018 nicht mehr gemeinnützig ist, sondern als Berufsverband fungiert; die Mitgliederversammlung des BDG hat zudem eine Kooperation mit dem DTKV beschlossen, sodass ab 1. Juni 2019 eine Berufshaftpflichtversicherung im BDG Mitgliedsbeitrag inkludiert ist und der Unterrichtsvertrag des DTKV genutzt werden kann. Zudem werden die Honorarempfehlungen des DTKV Baden-Württemberg anerkannt: http://www.dtkv.net/BW/images/stories/pdf/Honorarstandards2019_3.pdf Der BDG hat knapp 1.300 Mitglieder bundesweit, sodass diese Kooperation den gemeinsamen Anliegen mehr politisches Gewicht verschafft.

TOP 8: Kassenbericht

Steffen Hesse würdigt erneut den sparsamen und verantwortungsvollen Umgang des Vorstands und der Geschäftsstelle mit den Vereinsmitteln. Der Beitrag zum *Faust-Festival 2018* mit 5 Kompositionsaufträgen (Franz-David Baumann, Hans-Henning Ginzler, Katharina Schmauder, Helga Pogatschar, Johannes X. Schachtner) für 6-köpfiges Instrumental-Ensemble (*Ensemble Blauer Reiter* unter der Leitung von Armando Merino), zwei Gesangssolist*innen (Katharina Heißenhuber – Sopran, Wolfgang Wisching – Bariton) und zwei Figurenspieler*innen (Winnie Luzie Burz und Jan Jedenak) zu Szenen nach dem frühen Goethe-Fragment *Hanswursts Hochzeit oder Der Lauf der Welt* mit drei voll besetzten Aufführungen am 13./14./ und 15. April 2018 im Saal des Münchner Stadtmuseums wurde überwiegend mit Mitteln des Sparbuchs finanziert. Zwei Anträge an den *Deutschen Musikfonds* wurden abgelehnt, obwohl das Projekt genau den Zielen des *Deutschen Musikfonds* entsprochen hat: „Ziel des Musikfonds ist die Förderung der aktuellen Musik aller Sparten in ihrer Vielfalt und Komplexität. Der Musikfonds nimmt eine hochambitionierte Musik in den Fokus, die Kunst als Selbstzweck, als existenziell-kreative Notwendigkeit oder Folge unabdingbaren Ausdruckswillens begreift und nicht kommerziell orientiert ist.“ Das Kulturreferat hatte zudem beanstandet, dass öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden sollen, obwohl ein Sparbuchguthaben vorhanden ist. Demgegenüber wenden jedoch einige Anwesende ein, dass ein finanzielles Polster vorhanden sein muss, um im Notfall die Finanzierung des Vereins rund ein halbes Jahr ohne Zuschüsse überbrücken zu können.

Steffen Hesse erklärt, dass ein beträchtlicher Teil der Vereinseinnahmen als durchlaufender Posten direkt an die Dachverbände weitergeleitet wird.

Er bedankt sich bei Maren Kies für die gute Zuarbeit bei der Buchhaltung, bei der Beantragung von Fördermitteln und der Erstellung von Verwendungsnachweisen. (Der Kassenbericht liegt dem Protokoll bei.)

TOP 9: Entlastung des Vorstands

Dr. Dirk Hewig hebt hervor, dass der Verein *Tonkünstler München e. V.* mit seinem engagierten Vorstand einer der aktivsten regionalen Organisationen des DTKV sei und beantragt die Entlastung des Vorstands. Die Mitglieder sprechen die Entlastung mit 27 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen der 12 anwesenden Vorstandsmitglieder aus.

TOP 10: Verschiedenes

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beschließt Edmund Wächter die Mitgliederversammlung um 12:45 Uhr.

Edmund Wächter
Vorsitzender

Anne Schätz
Schriftführerin

Maren Kies
Protokollführerin